

Wahlbekanntmachung

zur Bürgermeisterwahl in der Stadt Strasburg (Uckermark)

am von 8.00 bis 18.00 Uhr

und für eine eventuelle Stichwahl

am von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|---|--|
| 1 | Westteil der Stadt mit Ortsteilen und Ortsbereichen | Grundschule Strasburg (Um.), Baustr. 26 - nicht barrierefrei |
| 2 | Nordteil der Stadt mit Ortsteilen und Ortsbereichen | Kulturhaus Strasburg (Um.), Bahnhofstr. 19 - nicht barrierefrei |
| 3 | Gehren, Klepelshagen, Neuensund | Freiwillige Feuerwehr Neuensund, Neuensund 46 a - barrierefrei |
| 4 | Südostteil der Stadt mit Ortsteilen und Ortsbereichen | Max-Schmeling-Halle, (Foyer) Lindenstr. 6 - barrierefrei |
| 5 | Innenstadt Strasburg (Um.) | Begegnungsstätte der Volkssolidarität, Schulstr. 11 a / Am Wall - barrierefrei |

Die Stadt Strasburg (Um.) hat bei der Bürgermeisterwahl (Hauptwahl und Stichwahl) nur einen Wahlbereich (Wahlbereich I).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum bis Datum zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Diese Wahlbenachrichtigung behält auch für die Stichwahl ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

2. Der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses tritt sowohl zur Hauptwahl am 7. Oktober 2018 als auch zur eventuellen Stichwahl am 21. Oktober 2018 jeweils

um Uhr im Ort und Raum zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstands über Ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl im Wahllokal zur Kontrolle vorgezeigt. Sie verbleibt, aufgrund einer eventuell notwendig werdenen Stichwahl, beim Wähler.

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln (dies gilt für die Haupt- und die Stichwahl). Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ bzw. „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

Hinweis für blinde oder sehbehinderte Wähler:

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** (Bürgermeisterwahl) werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

Die Wahllokale im Wahlbezirk 1 (Grundschule Strasburg (Um.)) und Wahlbezirk 2 (Kulturhaus) sind nicht barrierefrei. Rollstuhlfahrer oder Wähler mit Schwierigkeiten beim Treppensteigen, die zum Einzugsbereich dieser beiden Wahlbezirke gehören, werden gebeten, mit Wahlschein im Wahlraum des Wahlbezirks 4 – Max-Schmeling-Halle zu wählen. Dazu muss der Wahlschein bis zum 5. Oktober 2018 bei der Gemeindevahlbehörde beantragt werden. Bitte nutzen Sie dazu den Vordruck auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind, sowohl bei der Hauptwahl am 7.10.2018 als auch bei der möglichen Stichwahl am 21.10.2018, öffentlich. **Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.** Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

Wähler, die einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Strasburg (Uckermark) **oder** durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindevahlbehörde die folgende Wahlunterlagen:

- einen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist rechtzeitig, der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde zu übersenden. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Wahlbehörde abgegeben werden.

(Eingang oder Abgabe spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr**)

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlgebietes wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. **Wahlberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war**, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindevahlbehörde bis zum 19. Oktober 2018 18.00 Uhr beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 20. Oktober 2018, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 21. Oktober 2018, bis 15.00 Uhr auf Antrag bei der Gemeindevahlbehörde einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat.

- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind.
- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Jeder Wahlberechtigte kann auch bei der möglichen Stichwahl nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigungskarten sollen bei der Stichwahl im Wahllokal abgegeben werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen des Wahlvorstands über Ihre Person auszuweisen (z. B. mit Personalausweis, Führerschein, Reisepass).

7. **Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur einmal und nur persönlich ausüben.** (1 x zu Hauptwahl am 7.10.2018 und 1 x zur möglichen Stichwahl am 21.10.2018). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Strasbourg (Um.), 24. August 2018

Der Gemeindevorstand

gezeichnet

Roland Franz